

**Dringlichkeitsanfrage**

**der Abgeordneten Müller (Die Linke)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum**

**Übertragung der Abwicklung von landespolitischen Maßnahmen auf die Thüringer Aufbaubank und deren Auswirkungen auf den Personalbedarf**

Die Landesregierung beabsichtigt meines Wissens, ab dem Jahr 2026 mehrere Fördermittelprogramme und neue Kreditprogramme über die Anstalt öffentlichen Rechts Thüringer Aufbaubank (TAB) abzuwickeln. So sollen ein Kreditprogramm des Landes zur Sanierung von Talsperren sowie ein Kreditprogramm für kommunale Investitionen neu aufgelegt werden. Zudem beabsichtigt die Landesregierung meines Wissens, das bisherige Förderprogramm zum Wohnungsbau aus dem Landeshaushalt herauszunehmen und ebenfalls über ein Kreditprogramm der TAB neu zu gestalten.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 6. November 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Dezember 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Hinsichtlich der Ausführungen in der Präambel der Dringlichkeitsanfrage ist Folgendes klarzustellen:

Nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstalt Thüringer Fernwasserversorgung wird die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben der Thüringer Fernwasserversorgung (TFW) durch das Land in Form von Aufwandsentschädigungen und Zuschüssen zu Investitionen finanziert. Näheres regeln die dazu gehörige Rahmenvereinbarung und die jährlichen Einzelvereinbarungen. Da der Investitionsbedarf der TFW signifikant, insbesondere für mehrere mehrjährige Investitionsgroßvorhaben, ansteigt, soll dieser stärker durch Kreditaufnahme der TFW und Erstattung der Kreditkosten durch das Land erfolgen, um dadurch eine gleichmäßige Haushaltsbelastung über die Abschreibungsdauer der Talsperren zu erreichen. Aufgabenverlagerungen ergeben sich dadurch nicht.

Die Förderung des sozialen Wohnungsbaus wird bisher nach dem Thüringer Förderfondsgesetz ausschließlich über das Sondervermögen „Wohnungsbauvermögen“ abgewickelt. Dies beinhaltet auch die Ausreichung von Darlehen aus Mitteln des Wohnungsbauvermögens. Um die vorhandenen und zukünftig rückfließenden Mittel des Wohnungsbauvermögens zielgerichtet, möglichst langfristig und für möglichst viele Förderprojekte einsetzen zu können, beabsichtigt die Landesregierung die direkte Ausreichung von Kapitalmarktdarlehen der TAB und Finanzierung der Zinsverbilligungsmittel aus dem Wohnungsbauvermögen. Insoweit wird kein Förderprogramm zum Wohnungsbau aus dem Landeshaushalt herausgelöst, weil die Förderung bisher und auch weiterhin aus dem Wohnungsbauvermögen erfolgt.

1. Wie viele Stellen in der TAB waren nach Kenntnis der Landesregierung zum Stichtag 30. Juni 2025 auf Grundlage welcher einzelnen Verträge, Vereinbarungen oder sonstiger Abkommen zwischen der Landesregierung und der TAB mit der Abwicklung von Landesprogrammen befasst (bitte Einzelaufstellung nach Vertrag, Vereinbarung oder sonstigem Abkommen in Vollzeitäquivalenten [VZÄ])?

Antwort:

Die TAB schließt mit den fachlich zuständigen Ressorts Rahmenverträge, die durch Programmvereinbarungen für die einzelnen Förderprogramme konkretisiert werden. Diese Vereinbarungen regeln Art und Umfang der zu erbringenden Verwaltungsleistungen, enthalten jedoch ausdrücklich keine Vorgaben oder Festlegungen zu Vollzeitäquivalenten.

Eine programmbezogene oder vertragsscharfe Zuordnung von Vollzeitäquivalenten ist in der TAB nicht üblich. Die TAB-interne Personalsteuerung erfolgt aufgaben- und bedarfsorientiert, um Schwankungen im Antrags- und Bewilligungsvolumen flexibel abbilden zu können. Entsprechend erfolgt die Abrechnung gegenüber den Ressorts ausschließlich auf Basis der tatsächlich erbrachten Leistungen nach Anfall, nicht auf Basis vorab festgelegter Personalumfänge. Aus diesem Grund werden keine Vollzeitäquivalente pro Förderprogramm oder einzelner Vereinbarung ausgewiesen. Die angefragte Aufstellung kann somit nicht vorgelegt werden.

2. Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung, die TAB ab dem Jahr 2026 mit der Abwicklung welcher weiteren landespolitischen Maßnahmen zu beauftragen (bitte Einzelaufstellung nach Maßnahme und Angabe der derzeit geschätzten Auswirkungen auf den Personalbedarf der TAB in VZÄ)?

Antwort:

Nach dem im Thüringer Gesetz zur Änderung des kommunalen Finanzausgleichs (Drucksache 8/2003) in Artikel 3 enthaltenen Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetz für die Jahre 2026 bis 2029 ist vorgesehen, dass das Land Schuldendiensthilfen an die Kommunen gewährt. Nach dem Gesetzentwurf übernimmt die TAB für die genannten Punkte die Informations- und Prüfungspflichten gegenüber dem Land und ermöglicht so die Gewährung der Schuldendiensthilfen nach dem Gesetzentwurf.

Es gibt Überlegungen die TAB über die bestehenden Vereinbarungen hinaus wie folgt einzubeziehen:

- Umstellung großer Investitionsmaßnahmen des Förderprogramms „Kommunaler Sportstättenbau“ auf Darlehensfinanzierung [Staatskanzlei]
- Finanzierung der Einzelförderungen im Bereich der Krankenhausförderungen [Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie]
- Ausreichung der Förderdarlehen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung soll zukünftig nicht mehr aus dem Thüringer Wohnungsbauvermögen erfolgen, sondern durch die TAB übernommen werden (durch Refinanzierung am Kapitalmarkt) [Ministerium für Digitales und Infrastruktur]
- Übertragung der Aufgabe der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung im Bereich der sozialen Wohnraumförderung [Ministerium für Digitales und Infrastruktur]
- Übertragung der Richtlinie Wärmenetze außerhalb zentraler Orte (mit Mitteln Sondervermögen Bund) [Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten]
- Übertragung der Richtlinie Nachhaltige Mobilität (teils mit EFRE und mit Mitteln Sondervermögen Bund) [Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten]

Die Angaben stehen unter dem Vorbehalt der weiteren Abstimmungen innerhalb der Landesregierung und der dafür vorgesehenen Verfahren.

Mit Verweis auf die Antwort der Frage 1 ist festzuhalten, dass eine programmbezogene oder vertragsscharfe Zuordnung von Vollzeitäquivalenten nicht erfolgt und insoweit der diesbezügliche Personalmehrbedarf der TAB von der Landesregierung nicht abgeschätzt werden kann.

3. Inwieweit ergeben sich im Ergebnis der beabsichtigten Übertragung von einzelnen Maßnahmen auf die TAB voraussichtlich Veränderungen im Personalbedarf der einzelnen Ministerien und der Staatskanzlei und deren nachgeordneten Bereichen (bitte Einzelaufstellung nach Ministerium und Staatskanzlei und deren nachgeordneten Bereichen in VZÄ)?

Antwort:

Mit der Wahrnehmung der in der Antwort zu Frage 2 genannten Informations- und Prüfpflichten der Schuldendiensthilfen an die Kommunen würde eine diesbezügliche zusätzliche Belastung des Finanzministe-

riums vermieden. In welchem Ausmaß dies erfolgen würde, kann nicht konkret benannt werden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass durch die beabsichtigte Erledigung seitens der TAB ein erheblicher Synergieeffekt erreicht werden kann.

Durch die Umstellung des Förderprogramms „Kommunaler Sportstättenbau“ ergeben sich keine Veränderungen im Personalbedarf der Staatskanzlei.

Die beabsichtigte Einbeziehung der TAB im Bereich der Krankenhausförderungen beschränkt sich auf die Finanzierung der Einzelförderungen. Die inhaltliche Bearbeitung und Bescheiderstellung verbleibt beim Land. Eine Veränderung des Personalbedarfs im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie ist nicht zu erwarten.

Im Zuge der vorgesehenen Übertragung der Aufgabe der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung im Bereich der sozialen Wohnraumförderung auf die TAB werden Kapazitätsentlastungen im Landesverwaltungsamt (derzeit fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung) angestrebt. Kurzfristig ist jedoch aus Sicht der Landesregierung nicht davon auszugehen, dass dies zu Änderungen des Personalbedarfs im Landesverwaltungsamt führen wird, da die bestehenden personellen Kapazitäten derzeit überlastet sind und zudem in Umsetzung befindliche Vorhaben weiterhin durch das Landesverwaltungsamt technisch geprüft werden.

Da es sich bei den Richtlinien, die vom Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten auf die TAB übertragen werden sollen, um neue Aufgaben handelt, sind keine Veränderungen im Personalbedarf des Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten einschließlich des Geschäftsbereiches möglich. Im Übrigen ist der Bereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten durch Aufgabenzuwachs (EU- und Bundesaufgaben) betroffen.

Boos-John  
Ministerin